

nahme jedoch, den Kanones der Synoden von Reibach, Freising und Salzburg, dreier von Anfang an als Einheit aufgefaßter bayerischer Provinzialsynoden aus dem Jahre 800²⁰. Dort werden in Kanon 5 der Mittwoch und der Freitag als Fastentage für den Klerus angesetzt, und dort finden sich im gleichen Kanon auch jene Elemente der Fastenregelungen des Regensburger Sermo wieder, die in Karls Rundschreiben nicht enthalten waren: die bereits genannten formelhaften Gebete und die Fürbitte für Kaiser und Reich²¹, die einzelnen Festtage, die von den Fastenregelungen ausgenommen sein sollten²², die Erlaubnis, im Falle von Krankheit, Ankunft eines Bruders von weither bzw. eigenem Aufbruch zu einer Reise von den Fastenvorschriften abzusehen²³ und schließlich jene Sonderstellung der fünfzig Tage zwischen Ostern und Pfingsten, auf die der Sermo-Autor anspielt, wenn er ausführt, früher habe man diese fünfzig Tage vom Fastenzwang ausnehmen wollen, heute jedoch, *reperta auctoritate*, sei er zu der Ansicht gelangt, man solle sie in die Fastenregelung miteinbeziehen²⁴. Den Kanones der Synoden von Reibach, Freising und Salzburg sollte zudem programmatischer Charakter zukommen: Ganz in Übereinstimmung mit dem Verweis des Sermo-Autors auf Anordnungen Karls des Großen sind die Kanones der Reibacher Synode als *Decretum synodale (episcoporum) ex iussione domni Karoli* charakterisiert²⁵, und ihre Vorrede führt im einzelnen diejenigen fränkischen Konzilien auf, deren Bestimmungen nun auch

nasticarum 1, hg. von Kassius Hallinger [1963] S. 461); die Bemühungen um Durchsetzung eines Freitagsfastens für die Laien scheinen hingegen nur in einigen Bischofskapitularen Spuren hinterlassen zu haben: Im sogenannten Concilium Baiuvaricum (vgl. oben Anm. 5) c. 9 (Freitag und Mittwoch), in c. 15 der Capitula Vesulensia (Freitag wie Samstag als Möglichkeit genannt) (ed. Carlo de Clercq, *La législation religieuse francque de Clovis à Charlemagne. Étude sur les actes de conciles et les capitulaires, les statuts diocésains et les règles monastiques* [507–814] [1936] S. 370), und schließlich in c. 6 der Capitula Antwerpensia (ed. Rudolf Pokorný, *Zwei unerkannte Bischofskapitularen des 10. Jahrhunderts*, DA 35 [1979] S. 494).

²⁰) MGH Conc. 2, 1 S. 205–215, ebd. S. 208.

²¹) Z. 42–47 der Edition.

²²) Z. 65–69 der Edition. Die Festtagslisten sind nicht völlig deckungsgleich, da aus dem Gesamtzeitraum vom 24. Dezember bis zum 13. Januar des Reibacher Kanons im Sermo nur die wichtigsten Tage herausgenommen sind und ferner der zweite genannte Gesamtzeitraum, der zwischen Ostern und Pfingsten, im Sermo ganz fehlt (vgl. unten S. 393 Anm. 24).

²³) Z. 69–73 der Edition.

²⁴) Z. 28–31 der Edition.

²⁵) MGH Conc. 2, 1 S. 206 Z. 1, 207 Z. 17.